

Stand: 01.09.2023

Freie Universität Berlin
Universitätsbibliothek
BerlinUP Journals
Garystr. 39
14195 Berlin

journals@berlin-universities-publishing.de

Herausgeber*innenvertrag

Zwischen

Freie Universität Berlin

-ausführende Stelle-

Universitätsbibliothek

Berlin Universities Publishing Journals (BerlinUP Journals), vertreten durch

Dr. Andreas Brandtner
Direktion der Universitätsbibliothek der
Freien Universität Berlin
Garystr. 39, 14195 Berlin

– nachstehend Verlag genannt –

und

...

– nachstehend Herausgeber*innen genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Herausgabe einer wissenschaftlichen Open-Access-Zeitschrift.

(2) Der Titel der Zeitschrift lautet ...

§2 Form der Veröffentlichung

(1) Die Zeitschrift wird in digitaler Form als eine eigenständige Webseite veröffentlicht. Dazu sind folgende Angaben auf der Webseite erforderlich:

- a) Zeitschriftentitel und ggf. Zeitschriftenlogo sowie eine Kurzbeschreibung der Zeitschrift mit inhaltlicher Ausrichtung und Zielgruppe;
- b) Verantwortliche Personen bzw. Körperschaften mit Funktionsangabe und Kontaktdaten;
- c) Internationale Standardnummer für fortlaufende Sammelwerke (ISSN);
- d) Verlagsname und Verlagslogo;
- e) Open-Access-Policy und Lizenzbedingungen;
- f) Hinweise zur Erscheinungsweise;
- g) Checkliste für Beitragseinreichungen und Richtlinien für Autor*innen zur formalen Gestaltung von Beitragseinreichungen;
- h) Transparente Darstellung des Begutachtungsverfahrens;
- i) Datenschutzerklärung;
- j) Barrierefreiheitserklärung;
- k) Hinweise zur Nutzungsstatistik;
- l) Impressum.

(2) Die Zeitschrift erscheint als fortlaufendes Sammelwerk in aufeinanderfolgenden Teilen ohne einen von vornherein geplanten Abschluss.

(3) Die Zeitschrift veröffentlicht jährlich qualitätsgesicherte wissenschaftliche Beiträge.

(4) Die veröffentlichten Beiträge der Zeitschrift erscheinen in einer downloadbaren PDF-Version.

(5) Die Autor*innen der Zeitschrift zahlen grundsätzlich für die Veröffentlichung ihrer Beiträge keine Gebühren (Article Processing Charges) und erhalten vom Verlag kein Honorar.

§3 Leistungen der Herausgeber*innen

(1) Die Herausgeber*innen entwickeln das Konzept der Zeitschrift. Eine Änderung des Zeitschriftenkonzepts bedarf einer Mitteilung an den Verlag.

- a) Festlegung des Titels der Zeitschrift und Beantragung einer ISSN;
- b) Festlegung der inhaltlichen Ausrichtung und Zielgruppe der Zeitschrift.

(2) Die Herausgeber*innen übernehmen die editorische Betreuung und die Verantwortung für die wissenschaftliche Qualitätssicherung. Dazu gehören insbesondere:

- b) Themenauswahl für Ausgaben der Zeitschrift;
- c) Erstellung von einheitlichen Redaktionsrichtlinien im Einvernehmen mit dem Verlag;

- d) Auswahl von zur Veröffentlichung geeignet erscheinenden Beiträgen sowie Verhandlung und Betreuung mit Autor*innen von eingereichten Beiträgen;
- e) Prüfung von Beitragseinreichungen einschließlich Bildvorlagen auf Eignung zur Veröffentlichung;
- f) Organisation, Durchführung und Dokumentation fachspezifisch anerkannter Begutachtungsverfahren (z.B. Double-Blind Peer Review, Single-Blind Peer Review, Editorial Review, Open Review) zur wissenschaftlichen Qualitätssicherung für Beitragseinreichungen;
- g) Entscheidung über Annahme oder Ablehnung von Beitragseinreichungen;
- h) Anordnung der Beiträge der Autor*innen für eine Ausgabe der Zeitschrift;
- i) Herstellung der publikationsfertigen Fassungen der akzeptierten Beitragseinreichungen durch Lektorat, Korrektorat, Satz und Layout (zusätzlich zu PDF-Versionen können weitere digitale Ausgabeformate wie HTML, EPUB oder XML optional erscheinen, zusätzliche Printversionen der Zeitschrift können von den Herausgeber*innen bei Bedarf in Eigenleistung erbracht werden, in diesem Fall ist auf die Open-Access-Publikation zu verweisen);
- j) Einhaltung der geltenden Anforderungen an die Barrierefreiheit der veröffentlichten Beiträge der Zeitschrift;
- k) Vergabe von Metadaten zu einzelnen Beiträgen, insbesondere Angaben von persistenten Identifikatoren (z.B. DOI, ORCID, ROR), Lizenzangaben, Datum der Einreichung, Datum der Annahme und Datum der Veröffentlichung.

(3) Die Herausgeber*innen versichern, die Rechteklärung mit den einzelnen Autor*innen vorzunehmen.

- a) Die Herausgeber*innen versichern, dass alle Autor*innen über das Urheberrecht bzw. die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an allen Teilen ihrer Beiträge verfügen und Rechte Dritter, insbesondere Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter, mit der Veröffentlichung nicht verletzt werden. Dies gilt auch, wenn einzelne Ausgaben der Zeitschrift von Gastherausgeber*innen ediert werden.
- b) Die Herausgeber*innen stellen sicher, dass Drittwerke (z.B. Abbildungen), die nicht frei nachnutzbar sind, durch gesonderte Lizenzinformationen gekennzeichnet sind.
- c) Die Herausgeber*innen der Zeitschrift stellen den Verlag von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

(4) Die Herausgeber*innen verpflichten sich zur Einhaltung der „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (DFG).

§4 Leistungen des Verlages

(1) Der Verlag übernimmt die Einrichtung und das Hosting der Zeitschrift, aktuell mit der Publikationssoftware Open Journal Systems (OJS). Dazu gehören insbesondere:

- a) Grundeinrichtung der Publikationssoftware;
- b) Einrichtung der Webseite der Zeitschrift unter einer eigenen Webadresse;
- c) Konfiguration zusätzlicher Funktionalitäten über Plugins;
- d) Betrieb und Wartung der Software, einschließlich Versions-Updates und Patches (ohne Haftung für Softwarefehler);
- f) Software-Support für technische Fragen zu OJS sowie für Havariefälle und Betriebsstörungen (in der Regel werktags von 10-17 Uhr);
- g) Datensicherung und Ausfallsicherheit (einmal tägliche Datensicherung und 6 Stunden Reaktionszeit bei Hardware-Ausfall);

(2) Der Verlag prüft die Notwendigkeit und Sicherheit von Zusatzfunktionen (z.B. Plugins) in OJS und aktiviert bzw. deaktiviert diese bei Bedarf. Die Herausgeber*innen dürfen ohne explizite Zustimmung des Verlags keine weiteren Plugins installieren oder aktivieren. Insbesondere ist die Nutzung der OJS-Bezahlungsfunktionen bzw. OJS-Subskriptionsfunktionen nicht gestattet. Individuelle Anpassungen der Darstellung der Webseite der Zeitschrift (z.B. Themes, Cascading Style Sheets) sind nur im Einvernehmen mit dem Verlag zulässig.

(3) Der Verlag übernimmt die Meldung bzw. Aktualisierung der Zeitschrift in der Zeitschriftendatenbank (ZDB).

(4) Der Verlag übernimmt die Vermittlung an eine DOI-Registrierungsagentur (z.B. DataCite Fabrica) zur Vergabe von Digitalen Objektbezeichnern (DOIs) für Veröffentlichungen der Zeitschrift.

(5) Der Verlag fördert die Erhöhung von Sichtbarkeit und Verbreitung der Veröffentlichungen der Zeitschrift. Dies wird insbesondere durch offene Schnittstellen zum Metadatenexport und durch Beratung der Herausgeber*innen zur Indexierung der Zeitschrift in Datenbanken, Verzeichnissen, Suchmaschinen und Bibliothekskatalogen gewährleistet.

(6) Der Verlag vermittelt die Langzeitarchivierung an die Deutsche Nationalbibliothek im Rahmen der Ablieferungspflicht von veröffentlichten Beiträgen der Zeitschrift.

(7) Der Verlag berät zu aktuellen Anforderungen und Empfehlungen an das wissenschaftliche Publizieren und unterstützt die Herausgeber*innen bei deren Umsetzung.

§5 Rechteeinräumung

(1) Das Urheberrecht an den Beiträgen der Zeitschrift liegt bei den jeweiligen Autor*innen. Die

Herausgeber*innen versichern, dass die Autor*innen einverstanden sind, dass ihre Beiträge unter dem Creative Commons-Lizenzvertrag CC BY 4.0 International (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>) veröffentlicht werden. Abweichende Lizenzverträge bedürfen einer Begründung und gesonderten Vereinbarung.

(2) Die Herausgeber*innen versichern, dass die Autor*innen einverstanden sind, dass die Metadaten zu ihren Beiträgen unter dem Creative Commons-Lizenzvertrag CC0 1.0 Universell (<https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/legalcode.de>) veröffentlicht werden.

(3) Die Herausgeber*innen versichern, dass Drittwerke (z.B. Abbildungen), die nicht ihrerseits dem Creative Commons-Lizenzvertrag CC BY 4.0 International (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>) unterliegen durch gesonderte Lizenzinformationen gekennzeichnet sind.

(4) Das Urheberrecht an den Ausgaben der Zeitschrift durch Auswahl oder Anordnung der Beiträge liegt bei den Herausgeber*innen. Die Herausgeber*innen erklären sich einverstanden, dass die Ausgaben der Zeitschrift unter dem Creative Commons-Lizenzvertrag CC BY 4.0 International (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>) veröffentlicht werden.

(5) Das Recht am Titel der Zeitschrift (Werktitel) wird nicht an den Verlag übertragen, sondern verbleibt bei den Rechteinhaber*innen.

(6) Die Herausgeber*innen räumen dem Verlag das Recht ein, das Zeitschriftenlogo sowie Abbildungen der Webseite der Zeitschrift zu Zwecken des Marketings zu verwenden.

§6 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt ab dem Datum der Unterzeichnung des Vertrages durch den Verlag und die Herausgeber*innen. Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet.

(2) Eine Kündigung des Vertrages kann beiderseitig in schriftlicher Form und jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten erfolgen. Im Falle einer Kündigung enden die vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Hosting).

§7 Besondere Vereinbarungen

(1) Für Angehörige nach § 43 BerlHG der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Charité - Universitätsmedizin Berlin sind die vereinbarten Leistungen des Verlages bei einem Vertragsabschluss kostenlos. Eine Vergütung der Herausgeber*innen bzw. Autor*innen durch den Verlag ist nicht vorgesehen. Die notwendige Affiliation muss von mindestens einer verantwortlichen Person bzw. Körperschaft gegeben sein, die Herausgeber*in ist oder ein Mitglied der Zeitschriftenredaktion bzw. des Editorial Boards.

(2) Bei einer Veränderung der Affiliation zu den genannten Einrichtungen kann der Verlag für seine Leistungen Kosten erheben, deren Höhe und Zusammensetzung einer gesonderten

Vereinbarung zwischen dem Verlag und den Herausgeber*innen bedürfen.

(3) Der Umgang mit personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO durch den Verlag wird in der anliegenden Auftragsverarbeitungs-Vereinbarung geregelt.

(4) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Anlage

Auftragsverarbeitungs-Vereinbarung

Datum, Unterschrift
Herausgeber*innen

Datum, Unterschrift
Verlag

Auftragsverarbeitungs-Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO

Zwischen

[Vertragspartner OJS Hosting]

- Verantwortlicher - nachstehend Auftraggeber genannt -

und

der Freien Universität Berlin (FU Berlin), Universitätsbibliothek der FU Berlin

Garystr. 39, 14195 Berlin

vertreten durch den Leitenden Direktor Dr. Andreas Brandtner

- Auftragsverarbeiter - nachstehend Auftragnehmer genannt -

I. Gegenstand und Dauer des Auftrags

1. Die vorliegende Auftragsverarbeitungs-Vereinbarung regelt den Umgang personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO durch den Auftragnehmer. Der Gegenstand der Datenverarbeitung ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung vom [...], auf die hier verwiesen wird (im Folgenden Leistungsvereinbarung).
2. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.
3. Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung. Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.

II. Konkretisierung des Auftragsinhalts

1. Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber ergeben sich aus der Leistungsvereinbarung.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind, beispielsweise durch einen Angemessenheitsbeschluss der Kommission (Art. 45 Abs. 3 DSGVO) oder die Vereinbarung von Standarddatenschutzklauseln (Art. 46 Abs. 2 c) und d) DSGVO).

2. Die Art der Daten sowie die Kategorien der betroffenen Personen ergeben sich sowohl aus der Leistungsvereinbarung als auch aus der **Anlage 1**.

III. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 S. 2 a) DSGVO).
2. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, an diesen weiterzuleiten.
3. Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.
4. Der Auftragnehmer gewährleistet im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen. Die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten sind von sonstigen Datenbeständen strikt zu trennen.
5. Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:
 - Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DSGVO ausübt, sofern gesetzlich vorgeschrieben. Als Datenschutzbeauftragte(r) ist beim Auftragnehmer

Herr Rechtsanwalt Dr. Karsten Kinast, LL.M.
KINAST Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Hohenzollernring 54
D-50672 Köln

bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber mitzuteilen.

- Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 b), 29, 32 Abs. 4 DSGVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 c), 32 DSGVO (**Anlage 2**).
- Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der mit diesem Vertrag geregelten Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

- Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, wird ihn der Auftragnehmer unterstützen.
- Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird.
- Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO angemessen unterstützen (Art. 28 Abs. 3 S. 2 f) DSGVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung durchführen.

IV. Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass diese unter Berücksichtigung der Anforderungen des Art. 32 DSGVO ausgewählt worden sind. Bei Akzeptanz der in **Anlage 2** dargestellten technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
2. Der Auftragnehmer ergreift alle gemäß Art. 28 Abs. 3 c), 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen und gewährleistet für die Datenverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung Betroffenen angemessenes Schutzniveau. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen.
3. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und entwickeln sich stets anhand der rechtlichen Anforderungen weiter. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

V. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

1. Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Der Auftraggeber bleibt ausschließlich berechtigt, über die Datenverarbeitung zu bestimmen. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
2. Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

VI. Unterauftragsverhältnisse

1. Die Beauftragung von Unterauftragnehmern (weitere Auftragsverarbeiter) zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

VII. Kontrollrechte des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer und nach vorheriger Anmeldung Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch
 - die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO oder die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO;
 - aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder
 - eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).

VIII. Unterstützungspflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören unter anderem
 - die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden;
 - die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen;
 - die Unterstützung des Auftraggebers bei Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO) und
 - die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.
2. Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine angemessene Vergütung beanspruchen.

IX. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

1. Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).
2. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

X. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

1. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
2. Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen.
3. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

XI. Sonstiges

1. Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.
2. Für Nebenabreden ist grundsätzlich die Schriftform oder ein dokumentiertes elektronisches Format erforderlich.
3. Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.
4. Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Auftraggeber verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
5. Das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Alle Streitigkeiten aus der vorliegenden Auftragsverarbeitungs-Vereinbarung werden ausschließlich von den für den Sitz des Auftragnehmers zuständigen staatlichen Gerichten entschieden, der Auftragnehmer ist allerdings auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers klagebefugt.

Anlage 1: Beschreibung der Datenverarbeitung

Anlage 2: Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO

Anlage 3: Unterauftragnehmer

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer

Anlage 1: Beschreibung der Datenverarbeitung

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung):

1. Art der personenbezogenen Daten

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Einreichungs- und Begutachtungshistorie (Gutachten und redaktionelle Entscheidungen)
- IP-Adressen der Webseitenbesucher (Apache-Logs und OJS-Logs)
- Login-Daten

2. Besondere personenbezogene Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO

- Keine

3. Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Registrierte Redaktionsmitglieder
- Registrierte Nutzer (z.B. Autoren, Gutachter, ...)
- Webseitenbesucher

4. Weisungsberechtigte und Weisungsempfänger

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers: [Name, Adresse, Kommunikationsmittel, ...]

Weisungsempfänger des Auftragnehmers:

Dr. Andreas Brandtner (Leitender Direktor der Universitätsbibliothek
Garystr. 39, Raum 160, 14195 Berlin
Via: e-publishing@cedis.fu-berlin.de

Anlage 2: Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 b) DSGVO)

▪ Zutrittskontrolle

Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B.: Magnet- oder Chipkarten, Schlüssel, elektrische Türöffner, Werkschutz bzw. Pförtner, Alarmanlagen, Videoanlagen;

▪ Zugangskontrolle

Keine unbefugte Systembenutzung, z.B.: (sichere) Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern;

▪ Zugriffskontrolle

Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte;

▪ Trennungskontrolle

Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, z.B. Mandantenfähigkeit, Sandboxing;

▪ Anonymisierung von IP-Adressen

Bei der Protokollierung von Webseitenzugriffen durch Nutzer zum Zwecke der Erhebung von Nutzerstatistiken durch das CMS Open Journal Systems (OJS-Logs) werden die IP-Adressen anonymisiert.

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 b) DSGVO)

▪ Weitergabekontrolle

Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur;

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 b) DSGVO)

▪ Verfügbarkeitskontrolle

Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne;

▪ Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 c) DSGVO);

Wiederherstellbarkeit der Datensätze.

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 d) DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

▪ Datenschutz-Management;

▪ Incident-Response-Management;

▪ Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO);

▪ Auftragskontrolle

Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO durch den Auftragnehmer.